

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1975 Nummer 80

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7125	28. 11. 1975	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	650
7125	28. 11. 1975	Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung)	651

7125

**Verordnung über die Gebühren und Auslagen
der Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)**
Vom 28. November 1975

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. Hierdurch ist auch die Gebühr für die Feuerstättenschau abgegolten.

(2) Neben den festgesetzten Gebühren werden keine Wegegelder erhoben.

§ 2

Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten

(1) Zu den Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten gehören die Grundgebühren, die Kehrgebühren, die Überprüfungsgebühren sowie die Gebühren und Auslagen für Rauchgasmessungen (§§ 3–6). Die Gebühren nach den §§ 3–5 werden für jedes selbständige Gebäude zusammenge-rechnet und je nach der Anzahl der Kehrungen bzw. Überprüfungen in gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge sind nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten fällig.

(2) Wird ein Gebäude oder eine kehr- und überprüfungs-pflichtige Anlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Benutzung genommen, so ist für die noch anfallenden Kehrungen bzw. Überprüfungen die anteilige Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühr zu erheben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Laufe des Kalenderjahres ein Gebäude nur zeitweise benutzt oder eine Anlage ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung).

(3) Ein selbständiges Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes selbständige benutzbare, durch eine Hausnummer ausgewiesene oder mit einem eigenen Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unbewohnten Nebengebäude wie z. B. Waschküchen, Futterküchen u. a..

(4) Als Stockwerk im Sinne dieser Verordnung gilt jedes über dem Keller liegende Geschoß. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn dort die Schornsteinsohle liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk gerechnet; Restlängen bis zu 1 m bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend für Schornsteine, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen lässt.

(5) Bei der Berechnung der Gebühren für Kanäle und Rohre bleiben die ein Meter übersteigenden Längen bis zu 50 cm außer Ansatz.

§ 3

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr für jedes benutzte selbständige Ge-bäude beträgt jährlich

1. bei zweimaliger Kehrung oder Überprüfung 9,12 DM
2. bei viermaliger Kehrung 18,24 DM

(2) Für die Rauchgasmessungen nach § 6 werden Grundge-bühren nicht erhoben.

§ 4

Kehrgebühren

Die jährlichen Kehrgebühren betragen

1. für die Kehrung eines Schornsteins bis 1600 cm² 3,24 DM
bei zweimaliger Kehrung für das 1. Stockwerk 3,24 DM

für jedes weitere Stockwerk	0,46 DM
bei viermaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	6,48 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,92 DM
2. für die Kehrung eines Schornsteins über 1600 cm ²	
bei zweimaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	9,90 DM
für jedes weitere Stockwerk	1,65 DM
bei viermaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	19,80 DM
für jedes weitere Stockwerk	3,30 DM
3. für die Kehrung eines Rauchkanals bis 1600 cm ²	
bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	9,06 DM
für jedes weitere Meter	1,57 DM
bei viermaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	18,12 DM
für jedes weitere Meter	3,14 DM
4. für die Kehrung eines Rauchkanals über 1600 cm ²	
bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	10,48 DM
für jedes weitere Meter	1,85 DM
bei viermaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	20,96 DM
für jedes weitere Meter	3,70 DM
5. für die Kehrung eines Rauchrohres bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	
für jedes weitere Meter	9,06 DM
6. für die einmalige Kehrung von Rauchrohren, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können, bis 1600 cm ²	
für das erste angefangene Meter	4,52 DM
für jedes weitere Meter	0,77 DM
7. für die einmalige Kehrung von Rauchkanälen, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können, über 1600 cm ²	
für das erste angefangene Meter	20,96 DM
für jedes weitere Meter	3,70 DM

§ 5

Überprüfungsgebühren

Die jährlichen Überprüfungsgebühren betragen

1. für die einmalige Überprüfung eines Abgasrohres	3,16 DM
2. für die einmalige Überprüfung eines Abgaskanals	
für das erste angefangene Meter	4,52 DM
für jedes weitere Meter	0,77 DM
3. für die zweimalige Überprüfung eines Abgas-schornsteins oder eines Abluftschachtes	
für das 1. Stockwerk	3,24 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,46 DM
4. für die zweimalige Überprüfung eines Zuluftschachtes	
	3,16 DM

§ 6

Gebühren und Auslagen für Rauchgasmessungen

(1) Die Gebühren für Rauchgasmessungen nach § 9 Abs. 2, 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121) betragen:

1. bei Feuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern 22,91 DM

2. bei Feuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern	
a) mit einer Meßstelle	26,15 DM
b) mit zwei Meßstellen	43,36 DM
c) über Durchgangshöhe (Lufterhitzer)	35,65 DM
3. bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	
a) mit einer Meßstelle	48,39 DM
b) mit zwei Meßstellen	70,74 DM

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann neben der Gebühr die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Auswertung der Rauchgasmessungen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entstehen.

§ 7

Zusätzliche Kehrungen

Werden zusätzliche Kehrungen oder Überprüfungen von Schornsteinen oder Kanälen von der Kreisordnungsbehörde angeordnet oder vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind dafür die anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren nach den §§ 3 bis 5 zu erheben.

§ 8

Zuschläge

(1) Wird die Ausführung von Rauchgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten in der Zeit von 18 bis 7 Uhr vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind die doppelten anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren zu zahlen.

(2) Können Rauchgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten zu dem vom Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig angekündigten Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist ein Zuschlag von 5,79 DM zu entrichten.

§ 9

Beseitigung von Hart- oder Glanzruß

Für die Reinigung eines Schornsteins, in dem Hart- oder Glanzruß haftet, mit Spezialkehrgeräten oder für das Ausbrennen eines solchen Schornsteins beträgt die Gebühr (Bezirksschornsteinfegermeister und ein Geselle) je Arbeitsstunde 32,99 DM.

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 10

Rohbau- und Schlüßabnahme

(1) Für die zur Rohbau- und Schlüßabnahme bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen erforderliche Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Kanälen einschließlich der Dichtigkeitsprobe beträgt die Gebühr

1. bei der Rohbauabnahme je Schornstein	
bis 3 Stockwerke einschließlich	17,36 DM
bis 7 Stockwerke einschließlich	23,14 DM
über 7 Stockwerke	28,93 DM
2. bei der Schlüßabnahme je Schornstein	
bis 3 Stockwerke einschließlich	8,68 DM
bis 7 Stockwerke einschließlich	11,58 DM
über 7 Stockwerke	14,47 DM
3. bei der Rohbauabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter	7,75 DM
4. bei der Schlüßabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter	3,91 DM

(2) Für jede erforderlich werdende Wiederholung der Prüfung und Begutachtung zur Rohbauabnahme sowie zur Schlüßabnahme einschließlich der Dichtigkeitsprobe sind die gleichen Gebührensätze zu berechnen. Ist die Wiederholung der Rohbauabnahme ohne Dichtigkeitsprobe erforderlich, so kann nur die Hälfte der Gebühren des Abs. 1 Nr. 1 angesetzt werden.

§ 11

Prüfung und Begutachtung sowie Dichtigkeitsproben außerhalb der Rohbau- und Schlüßabnahme

(1) Für jede Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit in Alt-, Um- und Neubauten außerhalb der Rohbau- und Schlüßabnahme beträgt die Gebühr 18,95 DM.

(2) Werden in bewohnten Gebäuden nach der Schlüßabnahme Dichtigkeitsproben erforderlich, beträgt die Gebühr für den Bezirksschornsteinfegermeister und einen Gesellen je Arbeitsstunde 32,99 DM. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 12

Übergangsregelung

In den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster beträgt bis zum 31. Dezember 1977 die Gebühr

1. für die Kehrung eines Rauchrohres, an das eine Feuerstätte für feste Brennstoffe angeschlossen ist, bis 1600 cm ² bei viermaliger Kehrung	
für das erste angefangene Meter	18,12 DM
für jedes weitere Meter	3,14 DM
2. für die Kehrung eines Rauchrohres, an das eine Feuerstätte für feste Brennstoffe angeschlossen ist, über 1600 cm ² bei viermaliger Kehrung	
für das erste angefangene Meter	20,96 DM
für jedes weitere Meter	3,70 DM
3. für die zweimalige Überprüfung eines Abgaskanals	
für das erste angefangene Meter	9,06 DM
für jedes weitere Meter	1,57 DM

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnungen des

Regierungspräsidenten Arnsberg, vom 12. Dezember 1974 (Abl. Reg. Abg. 1974 S. 480),

Regierungspräsidenten Detmold vom 28. November 1974 (Beilage zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 49),

Regierungspräsidenten Düsseldorf in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 20. November 1974 (Abl. Reg. Ddf. 1974 S. 420),

Regierungspräsidenten Köln in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. Dezember 1974 (Sonderbeilage zum Abl. Reg. Köln Nr. 51 S. 2),

Regierungspräsidenten Münster in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 11. Dezember 1974 (Abl. Reg. Mstr. 1974 S. 352),

außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1975

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1975 S. 650.

7125

Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung) Vom 28. November 1975

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018), und des § 1 der

Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

§ 1

Kehrpflicht

(1) Der Kehrpflicht unterliegen:

1. Schornsteine aller Art, an die Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe angeschlossen sind, hierunter fallen auch alle ausmündenden Rohre, die Ersatz für Schornsteine sind;
 2. Rauchkanäle;
 3. Rauchrohre, an die Feuerstätten für zentrale Beheizung angeschlossen sind.
- (2) Von der Kehrpflicht ausgenommen sind:
1. unbenutzte Schornsteine, die mit keiner Feuerstätte verbunden und deren Öffnungen wangen gleich zugemauert oder mit nicht brennbaren, dauerhaften, ausreichend wärmedämmenden Stoffen dicht verschlossen sind;
 2. frei stehende Schornsteine nach DIN 1056 Blatt 1 (SMBL. NW. 23236) einschließlich der angeschlossenen Rauch- und Abgaskanäle;
 3. Schornsteine und ausmündende Rohre in Gartenlauben, Baubuden und ähnlichen Einrichtungen, die nicht ständig Aufenthaltszwecken dienen;
 4. Schornsteine für Schmiedefeuers, die nur mit Koks unter Gebläseeinwirkung befeuert werden, sofern nicht andere Feuerstätten angeschlossen sind.
- (3) Die Kreisordnungsbehörde kann in Einzelfällen die Kehrpflicht auch für nicht kehpflichtige Schornsteine anordnen, wenn dies aus Gründen der Feuersicherheit oder zur Vermeidung von Rauch- und Rußbelästigungen notwendig ist.

§ 2

Überprüfungspflicht

Auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit sind zu überprüfen:

1. Zu- und Ablufteinrichtungen von Heizräumen sowie von Räumen, in denen Müllverbrennungsanlagen aufgestellt sind;
2. Abgasschornsteine; hierunter fallen auch alle ausmündenden Rohre, die Ersatz für Abgasschornsteine sind;
3. Abgasrohre und Abgaskanäle.

§ 3

Außenwandgasfeuerstätten

Außenwandgasfeuerstätten unterliegen der Feuerstätten- schau nach § 13 Schornsteinfegergesetz.

§ 4

Fristen

(1) Die Kehr- und Überprüfungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der Feuersicherheit in möglichst gleichen Abständen auszuführen.

(2) Es sind zu kehren:

1. Rauchkanäle und Rauchrohre, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können, einmal jährlich;
2. Schornsteine, die nur dem Schmiedebetrieb dienen, sowie Schornsteine von offenen Kaminfeuern zweimal jährlich;
3. Schornsteine, Rauchkanäle und Rauchrohre, bei deren Feuerstätte die Rauchgase nach § 9 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes gemessen werden, zweimal jährlich;
4. Rauchrohre, an die Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen sind, zweimal jährlich;
5. alle anderen Schornsteine und Rauchkanäle, an die Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe angeschlossen sind, viermal jährlich.

(3) Es sind zu überprüfen:

1. Zu- und Ablufteinrichtungen von Heizräumen sowie von Räumen, in denen Müllverbrennungsanlagen aufgestellt sind, und Abgasschornsteine zweimal jährlich;
2. Abgasrohre und Abgaskanäle einmal jährlich.

§ 5

Zusätzliche Kehrungen

Schornsteine mit starker Verrußung sind, sofern dies aus Gründen der Feuersicherheit oder zur Vermeidung von Rauch- und Rußbelästigungen notwendig ist, häufiger zu kehren. Wird über die Zahl der Kehrungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Verständigung nicht erzielt, so kann die Kreisordnungsbehörde eine häufigere Kehrung anordnen.

§ 6

Beseitigung von Hart- oder Glanzruß

(1) Schornsteine, in denen Hart- oder Glanzruß haftet, der mit Spezialkehrgeräten nicht entfernt werden kann, sind nach vorheriger rechtzeitiger Unterrichtung des Grundstückseigentümers auszubrennen, wenn dies im Interesse der Feuersicherheit notwendig ist. Sofern zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Übereinstimmung über die Notwendigkeit des Ausbrennens nicht erreicht wird, kann die Kreisordnungsbehörde das Ausbrennen anordnen.

(2) Schornsteine müssen stets unter der persönlichen Leitung des Bezirksschornsteinfegermeisters ausgebrannt werden. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist sowohl der örtlichen Ordnungsbehörde als auch der Feuerwehr rechtzeitig, mindestens aber einen Tag vorher, anzugeben.

§ 7

Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Kehrung der Schornsteine spätestens am letzten Werktag vor der Kehrung in ortsüblicher Weise anzukündigen oder ankündigen zu lassen.

Am Tage der Kehrung ist der Beginn der Arbeiten den Hausbewohnern ebenfalls in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Der bei der Kehrung der Schornsteine anfallende Ruß ist vom Bezirksschornsteinfegermeister oder dessen Beauftragten von der Schornsteinsohle zu entfernen und ordnungsgemäß in nicht brennbare, dichte Behälter zu entleeren. Diese Behälter sind so abzustellen, daß in ihrer Umgebung keine Feuergefahren entstehen.

(3) Die Überprüfung der Abluftschächte von Heizräumen oder Müllverbrennungsanlagen und der Abgasschornsteine hat durch Ableinen zu erfolgen.

§ 8

Pflichten der Grundstückseigentümer und der Hausbewohner

(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Schornsteine und Reinigungsverschlüsse freigehalten werden und jederzeit ungehindert und unfallsicher zugänglich sind.

(2) Für die Aufnahme des bei der Kehrung der Schornsteine anfallenden Rußes sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten nicht brennbare, dichte Behälter in ausreichender Zahl und Größe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(3) Müssen Kehr- oder Überprüfungsarbeiten vom Dach aus durchgeführt werden und ist das Dach vom Haus aus nicht durch eine Aussteigöffnung zu erreichen, ist der Hauseigentümer oder dessen Beauftragter verpflichtet, eine Leiter zum Besteigen des Daches bereit zu halten.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Hausbewohner sind verpflichtet, die Errichtung oder wesentliche Änderung von Feuerstätten unverzüglich dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister anzugeben. Nicht mehr benutzte Anschlußöffnungen sind wangen gleich zu vermauern oder mit nicht brennbaren, dauerhaften, ausreichend wärmedämmenden Stoffen dicht zu verschließen.

§ 9

Übergangsregelung

Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2 sind in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster bis zum 31. Dezember 1977

1. Rauchrohre, an die Feuerstätten für feste Brennstoffe ange- schlossen sind, viermal jährlich zu kehren;
2. Abgaskanäle zweimal jährlich zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kehr- und Überprüfungsordnungen des

Regierungspräsidenten Aachen vom 10. Dezember 1969
(Abl. Reg. Aachen 1969 S. 225),

Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16. Dezember 1969
(Abl. Reg. Abg. 1969 S. 433),

Regierungspräsidenten Detmold vom 21. Oktober 1970
(Abl. Reg. Detmold 1970 S. 349),

Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 2. Juli 1971
(Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 324),

Regierungspräsidenten Köln vom 12. Dezember 1969
(Abl. Reg. Köln 1969 S. 705),

Regierungspräsidenten Münster vom 11. Dezember 1969
(Sonderbeilage 2 zum Abl. Reg. Mstr. 1969 Nr. 51)

außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1975

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1975 S. 651.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.